

FEUER - Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger mit und ohne behördliches Kennzeichen innerhalb Europas im geografischen Sinn zum Verkehrswert auf erstes Risiko - Fe3027.22

1. Allgemein

1.1. Feststellung: Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger jeweils OHNE behördliches Kennzeichen außerhalb des Versicherungsgrundstückes

Die Gruppe "Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger jeweils OHNE behördliches Kennzeichen" (wie z.B. LKW, Anhänger, Arbeitsmaschinen, Bagger, Zugmaschinen, Tieflader) ist am Versicherungsort gemäß Art 1.2.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingung Fe3022 der Betriebseinrichtung zugehörig und deren Versicherungswert in der Versicherungssumme für kaufm. techn. Betriebseinrichtung berücksichtigt.

1.2. Ist die Gruppe "Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger mit und ohne behördliches Kennzeichen innerhalb Europas im Geografischen Sinn zum Verkehrswert auf erstes Risiko" auf der Police als eigene Position (auf erstes Risiko) angeführt, so erfolgt KEINE Berücksichtigung der Fahrzeuge OHNE Kennzeichen als Betriebseinrichtung gemäß Pkt. 1.1.

In diesem Fall besteht Versicherungsschutz sofern diese nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert sind:

- in ruhendem oder fahrendem Zustand
- auch außerhalb des Versicherungsortes bzw. Versicherungsgrundstückes
- gegen die Gefahren des Art. 1 AFB (Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung)
- bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko
- zum Verkehrswert. (Art. 6 Pkt. 1.1.3. AFB).

1.2.1. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit behördlicher Zulassung am Versicherungsort bzw. Versicherungsgrundstück bleiben ungeachtet dieser Regelung gemäß Pkt. 1.2.1. bzw. 1.4. der Fe3022 Teil der Betriebseinrichtung, sofern diese in der Versicherungssumme für kaufmännisch technische Betriebseinrichtung berücksichtigt wurden.

1.3. Ergänzend besteht in Abänderung und Erweiterung des Art. 2 Pkt. 4 AFB Versicherungsschutz auch für Kabelschmorschäden.

Kabelschmorschäden sind visuell ohne technische Hilfsmittel erkennbare Schäden an Fahrzeugverkabelungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung und der damit in Zusammenhang stehenden Wärmeentwicklung).

1.4. Schäden durch indirekten Blitzschlag

Ergänzend besteht in Abänderung und Erweiterung des Art. 2. Pkt. 5 AFB Versicherungsschutz für Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Europa im geografischen Sinn.

3. Was ist nicht versichert?

- Schäden, die durch Verwendung der unter Punkt 1 angeführten Fahrzeuge bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten entstehen;
- Schäden, die am Motor durch die in ihm vor sich gehende bestimmungsgemäße Verbrennung des Treibstoffgemisches oder durch den in ihm auftretenden Gasdruck entstehen;
- Schäden die beim Ladevorgang an Motor, Batterien oder sonstiger Fahrzeugelektronik durch die Energie des elektrischen Stromes entstehen (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung und der damit in Zusammenhang stehenden Wärmeentwicklung);
- Schäden an mobilen Ladeeinrichtungen und Ladekabeln von und für Elektrofahrzeuge;
- Schäden durch Verschleiß und/oder Abnutzung sowie durch unsachgemäße Instandhaltung.
- Folgeschäden aller Art;
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen. Versichert gelten diese Schäden jedoch dann, wenn sie während oder infolge eines Gewitters eingetreten sind;
- Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.

4. Obliegenheiten

Zur Erlangung der Verkehrswertentschädigung (das ist der Reparaturkostenersatz, höchstens jedoch der Verkehrswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles) ist im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.